

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
hier: Widmung der Ortsstraße „Bischof-Manfred-Müller-Straße“

Die Gemeinde Sinzing erlässt folgende Allgemeinverfügung:

I.

1. Die neu gebaute Straßenstrecke der Straße „Bischof-Manfred-Müller-Straße“, Fl.-Nr. 326/30 und 326/31 je der Gemarkung Sinzing, wird mit Wirkung vom 04.07.2017 zur Ortsstraße gewidmet.
2. Die neu zu widmende Straßenstrecke beginnt mit der Einmündung in die Ortsstraße „Minoritenweg“ (Nr. 103), Fl.-Nr. 327/2 der Gemarkung Sinzing, bei der südöstlichen Grundstücksgrenze der Fl.-Nr. 326/0 der Gemarkung Sinzing. Die neu zu widmende Straßenstrecke endet bei der Einmündung in die Ortsstraße „Minoritenweg“ (Nr. 103), Fl.-Nr. 327/2 der Gemarkung Sinzing, Straßenende bei der nordöstlichen Grundstücksgrenze der Fl.-Nr. 326/26 der Gemarkung Sinzing. Die Länge der neu gewidmeten Straßenstrecke beträgt insgesamt 0,585 km.
3. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Sinzing.
4. Die Unterlagen können zu den üblichen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung in Zimmer 102 eingesehen werden.

II.

Die Gemeinde ist zum Erlass dieser Verfügung sachlich und örtlich zuständig (Art. 58 Abs. 2 Nr. 3, 47 Abs. 1 BayStrWG, Art. 22 GO).

Die Widmungsvoraussetzungen gemäß Art. 6 BayStrWG liegen vor. Der Grundstücks-, Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung vom 23.11.2016 die Widmung beschlossen.

Dadurch konnte die in der Gemeinde Sinzing, Landkreis Regensburg, Regierungsbezirk Oberpfalz, neu gebaute Straßenstrecke zur Ortsstraße gewidmet werden. Die Verfügung ist von der das Bestandsverzeichnis führenden Behörde (Gemeinde Sinzing) öffentlich bekannt zu machen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die **Klage muss den Kläger, den Beklagten - Gemeinde Sinzing - und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Sinzing, den 03.07.2017
Gemeinde Sinzing



Patrick Grossmann
Erster Bürgermeister

(S)

II. zum Aushang an Fr. Knerler

Ortsüblich bekanntgemacht:
Anschlag a. d. Amtstafel am 04.07.2017
abgenommen am 21.08.2017

.....
(Unterschrift)

III. Arbeitsbereich 31.2